



Fraktion DIE LINKE/BV

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6142/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	25.09.2018

Titel:

Fragen zu den Straßenausbaubeiträgen im Zusammenhang mit der „Dahmer Straße“

Fraktion DIE LINKE/Bauerverband

Der Stadtverordnetenversammlung
Luckenwalde

Luckenwalde, 19.09.2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Herzog-von der Heide,

die Beschlusslage zum Ausbau der Dahmer Straße lässt keine Möglichkeit zu, zu prüfen, ob zwingend der Ausbaustandard nach der Sanierung eine Einstufung als „Anliegerstraße“ als gerechtfertigt anzusehen ist und eine Kostenbeteiligung der Anlieger mit 70 % an den Gesamtkosten dann vorgenommen werden muss.

Zwar hat die Verwaltung in einer Einwohnerversammlung im Jahre 2016 alle davon in Kenntnis gesetzt, dass die Dahmer Straße nach Fertigstellung eine „Anliegerstraße“ sein wird, aber die Konsequenz für die Anlieger dann auch mit 70 % der Kosten dabei zu sein, wurde weder ihnen noch den Stadtverordneten, die im Dezember 2016 den Beschluss zum Ausbau fassten, deutlich gemacht.

Deshalb haben wir grundsätzlich nachfolgende Fragen:

Wann wurde eine Klassifizierung der in Luckenwalde vorhandenen Straßen und von wem vorgenommen?

Wurde und wird den Einwohnern und auch den Abgeordneten die finanzielle Tragweite einer „Umwidmung“ der Straße bei beschlossenem Ausbau klar erläutert um diese dann auch mittragen zu können?

Wo ist gesetzlich geregelt, welche Kriterien für die Einstufung als

- Hauptverkehrsstraße,
- HAUPTerschließungsstraße,
- Anliegerstraße

gelten?

Wer trifft die Entscheidung über die Höhe der Ausbaubeiträge der Grundstückseigener als Anlieger in diesen Straßen?

Wann muss diese Entscheidung wie kommuniziert werden?

Ich möchte Sie bitten, die Beantwortung dieser Fragen bis zur SWU-Ausschusssitzung am 25.09.2018 zu veranlassen, da dieses Thema durch uns bzw. durch anwesende Bürger in der Einwohnerfragestunde angesprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Erik Scheidler
Fraktionsvorsitzender

Antworten der Verwaltung:

Zu 1.

Die Straßen werden nicht durch eine Festlegung, einen Beschluss oder eine Widmung in die Kategorien „Anliegerstraße“, „Haupterschließungsstraße“ oder „Hauptverkehrsstraße“ einsortiert. **„Die in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegende Bestimmung der Straßenart beurteilt sich nach ihrer Funktion. Die Einordnung hat nach der gemeindlichen Verkehrsplanung, dem aufgrund dieser Planung verwirklichten Ausbauzustand, der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen zu erfolgen. Maßgeblich ist dabei die sich aus der Verkehrsplanung der Gemeinde und dem hierauf beruhenden Ausbauzustand ergebende Funktion. Die tatsächliche Verkehrsbelastung und die Verkehrsströme bilden dabei lediglich ein Indiz für die Qualifizierung der Straße, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse jeder Zeit ändern können“** (Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 14.3.2014, das sich auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2006 beruft)

Im Generalverkehrsplan ist für die Straßen im Quartier, zu denen Theaterstraße, Dahmer Straße und Parkstraße sowie deren Querstraßen zählen, eine Entwicklung zu einer Tempo-30-Zone vorgesehen. Um diesem Ziel zu dienen, sieht der Ausbaustandard für die Dahmer Straße vor, dass die Fahrbahn von 8,90 m auf 5,0 m in einem Abschnitt von 400 m und auf 5,50 m in einem Abschnitt von 200 m verschmälert wird. Weiterhin soll das bisher durchgehende Asphaltband der Fahrbahn an sechs Stellen durch eine Aufpflasterung der Kreuzungsbereiche unterbrochen werden. Denn aus der Vorfahrtstraße Dahmer Str. wird eine, die

gegenüber den querenden Carl-Drinkwitz-Straße, Brahmbuschstraße, Ackerstraße, Wiesenstraße, Grünstraße, Gartenstraße gleichberechtigt ist und für die die Rechts-vor-Links-Regelung gilt. Die „neue“ Straßenbreite lässt eine Begegnung PKW-LKW nur bei langsamer Geschwindigkeit zu. Die Begegnung LKW-LKW kann nur bewältigt werden, indem ein Fahrzeug im aufgeweiteten Kreuzungsbereich oder in einer Parktasche wartet und das andere passieren lässt.

Dieser Ausbaustandard führt nach Auffassung der Verwaltung zu einer Verlangsamung aller Verkehre und weiterhin dazu, dass die Straße als innerörtliche Verbindungsstrecke unattraktiv und gemieden wird. Aus diesen Gründen ist die Straße als Anliegerstraße zu qualifizieren.

Ob diese Einschätzung zutreffend ist, kann nur gerichtlich überprüft werden. Die Verwaltung schlägt vor, im Fall der Dahmer Str. einen Musterprozess zu führen, wenn ein Anlieger die Stadt wegen der Beitragshöhe aufgrund der strittigen Klassifizierung verklagt. Sie würde dann alle anderen vergleichbaren Beitragsfälle der Dahmer Straße dem Urteil des Verwaltungsgerichts folgend behandelt.

Der Ausbaustandard und die Funktion der künftigen Dahmer Straße sind mit der der umgebauten Theaterstraße vergleichbar. Ein Anlieger der Theaterstraße hatte die Auffassung vertreten, dass die Theaterstraße eine Haupteerschließungsstraße sei und er sich demzufolge nur mit 40% an den Straßenausbaukosten zu beteiligen habe. Das angerufene Verwaltungsgericht Potsdam hatte am 14. März 2014 wie folgt geurteilt: **„Der Beklagte (= die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde) hat die Theaterstraße zutreffend als Anliegerstraße im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4a Straßenausbaubeitragssatzung gewertet. ... Die Stadt Luckenwalde hat die Theaterstraße als Anliegerstraße geplant und entsprechend ausgebaut. Der Ausbaustandard der Fahrbahn entspricht mit der Bauklasse V diesem Straßentyp. Die Fahrbahnbreite von 4,75 m spricht dafür, dass die Straße hauptsächlich für PKW- und LKW-Verkehr mit geringer Geschwindigkeit vorgesehen ist. Auch ist die Straße gegenüber den einmündenden Straßen nicht vorfahrtsberechtigt. Dieser Planung und Ausführung entspricht auch die Einbindung in das Straßennetz. Danach ist vor allem die parallel verlaufende Salzufler Allee dafür bestimmt, ein größeres Verkehrsaufkommen aufzunehmen und um den Ortskern herum zu leiten.“**

Zu 2.

Der Ausbaustandard entscheidet im Wesentlichen über die Höhe der Kostenbeteiligung. Die „Runterzonierung“ auf Tempo 30 leitet sich aus dem Generalverkehrsplan ab. Dem würde es widersprechen, die Dahmer Straße als Haupteerschließungsstraße nach Typ HS IV mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 5,90 Meter und als Vorfahrtsstraße beizubehalten. Deshalb ist diese Variante nicht geplant und auch nicht als Alternative vorgestellt worden. In der Anliegerversammlung am 8. September 2016 wurde den Anwesenden eine auf ca. 10 EUR/m² geschätzte Beitragshöhe genannt. Es wurde weiterhin mitgeteilt, dass die Stadt lt. Satzung bei der Straßenkategorie Anliegerstraße einen Kostenanteil von 30 Prozent trägt.

In der Stadtverordnetenversammlung am 6.12.2016 wurde beim Tagesordnungspunkt „Entwurfs- und Ausbaubeschluss der Anliegerstraße „Dahmer Straße“ diskutiert. Dem Protokoll ist zu entnehmen: **„Herr Bärmann ist verwundert**

über die Kategorie „Anliegerstraße“, die mit einem höheren Beitragssatz bewertet werde. Herr Reinelt nimmt Bezug auf den Erläuterungsteil der Beschlussvorlage, dass im Sinne des Sanierungsgebietes eine Rechts-vor-Links-Regelung und eine Tempo 30-Begrenzung geschaffen werde. Durch die Festlegung des Ausbaustandards ist es keine Haupterschließungsstraße mehr.“ Es darf vermutet werden, dass zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Problembewusstsein vorhanden war.

Zu 3.

Die Kriterien haben sich aus der Rechtsprechung entwickelt. Als technisches Regelwerk hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) - gefördert durch das Bundesbauministerium - eine Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entwickelt. Um verminderte Geschwindigkeit zu erzielen, wird für Anliegerstraßen eine Fahrbahnbreite von 5,0 bis 5,55 m empfohlen, für Haupterschließungsstraßen 5,90 bis 6,35 m und für Hauptverkehrsstraßen 6,00 bis 6,50 m.

Zu 4.

Die Verwaltung nimmt nach den unter 1. genannten Gesichtspunkten eine Einschätzung vor, welcher der in der Straßenausbausatzung genannten Straßentypen zutreffend ist. Sie berechnet dann die jeweiligen Ausbaubeiträge nach den in der Straßenausbaubeitragssatzung festgelegten Regularien auf Basis der tatsächlichen Kosten des Ausbaus. Einen Entscheidungsspielraum gibt es nicht. Die Straßenausbausatzung, in der die Kostenbeteiligungsquoten festgeschrieben sind, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Sie beruht auf einem Vorschlag der Verwaltung, in dem einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt worden ist.

Zu 5.

Wann muss diese Entscheidung wie kommuniziert werden?

Antwort: Es gibt keine gesetzliche Regelung, die festlegt, wann und wie die durch eine geplante Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlieger zu informieren sind. Im Fall der Dahmer Straße sind alle Eigentümer per Brief zu einer Versammlung für den 8. September 2016 ins Rathaus eingeladen worden. Zusätzlich wurde öffentlich in der Pelikan-Post in der Ausgabe vom 30. August 2016 unter der Überschrift „Informationen zum geplanten Ausbau der Dahmer Straße und den Entwicklungen in diesem Sanierungsgebiet“ zum Kommen angeregt. Der geplante Umbau wurde anhand von Plänen dargestellt wie auch Angaben zu geschätzten Beitragshöhe gemacht. Im öffentlichen Teil des SWU-Ausschusses am 15.11.2016 erfolgte ebenfalls eine Vorstellung und Diskussion und schließlich stand der Ausbau- und Entwurfsbeschluss auf der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2016.

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin